



# Whistleblowing-Systeme

in Unternehmen, Verbänden und Kommunen

### **Bedeutung von Whistleblowing**

Als Whistleblower wird eine Person bezeichnet, die wichtige Informationen, oftmals im Zusammenhang mit Gesetzesverstößen, aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang veröffentlicht. Im deutschen Sprachraum steht dieser Begriff synonym für Hinweisgeber, Enthüller oder Aufdecker. Einer der bekanntesten Whistleblower ist Edward Snowden.

Der Begriff Hinweisgeber- oder Whistleblower-System bezeichnet verkürzt ein System zur (in der Regel) vertraulichen Mitteilung von Informationen von Mitarbeitern und auch externen Dritten über einen speziellen Kommunikationskanal, um auf Missstände in Unternehmen, einer Körperschaft oder einer Kommune aufmerksam zu machen und diesen entgegenzuwirken.

### Warum braucht es ein Whistleblowing-System?

Whistleblowing- & Hinweisgebersysteme zeigen die Ernsthaftigkeit von Compliance und schaffen Vertrauen in das Unternehmen, den Verband oder die Verwaltung. Auch ist bereits im Dezember 2019 die Hinweisgeberschutzrichtlinie der EU (EU-Whistleblower-Richtlinie) in Kraft getreten. Die Richtlinie muss bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Kern der Richtlinie ist der Schutz von Whistleblowern durch ein von Unternehmen, Verbänden und Kommunen einzurichtendes System, das Anonymität und Vertraulichkeit von Hinweisen gewährleistet, sodass mögliche Missstände besser aufgedeckt werden können. Bereits in wenigen Jahren müssen z.B. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern und mit mehr als 10 Mio. Umsatz p.a. ein geeignetes internes System für Hinweisgeber zur vertraulichen Meldung von Fehlverhalten implementiert haben.

## Wie ist dies zu gewährleisten?

Die Anforderungen an ein Whistleblowing-System gehen über die bloße Einrichtung einer Telefon-Hotline oder E-Mail-Adresse zur Meldung von Fehlverhalten und Verstößen hinaus. Vielmehr muss ein System implementiert werden, dass eine revisionssichere und vertrauliche Kommunikation sicherstellt sowie den Schutz von Hinweisgebern, Mitarbeitern, Unternehmen und belasteten Personen gewährleistet. Bei der Einführung eines solchen Systems sind die Rechte der Mitarbeiter und die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Dabei ist ein Verständnis für das Unternehmen und dessen geschäftliches Umfeld bzw. die Körperschaft erforderlich, aber auch die Kenntnis über das jeweils geltende gesetzliche Rahmenwerk zwingend.

Wir kennen die jeweiligen Rahmenbedingungen und unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung, Implementierung und Optimierung eines solchen Systems.

### Compliance | Gesellschaftsrecht | Corporate Governance

Aus Sicht der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane ist ein wirksames Hinweisgebersystem ein wesentlicher Bestandteil der Haftungsreduzierung. Zudem ist die Art und Weise der Ausgestaltung eines Hinweisgebersystems ein Indikator dafür, wie gewissenhaft Verdachtsmomente im Unternehmen als Ausdruck der jeweiligen Unternehmens- oder Verbands-Governance gehandhabt werden.

Unsere Gesellschaftsrechtler verfügen nicht nur über eine langjährige Erfahrung im Bereich Hinweisgebersysteme, sondern erfüllen auch seit vielen Jahren als Ombudsperson die Aufgabe einer unparteiischen Meldestelle, die das Vertrauen aller relevanten Personengruppen (Geschäftsleitung, Arbeitnehmer, Kunden etc.) genießt.

### Arbeitsrecht | Betriebsverfassungsrecht | Mitbestimmung

Bei der Einführung von Whistleblowing-Systemen sind die Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten oder Personalräten zu beachten. Aufgrund langjähriger Erfahrung aus solchen Verhandlungen wissen unsere Arbeitsrechtler, wo die rechtlichen Grenzen liegen, oder wann der Arbeitgeber allein entscheiden kann. Nicht alles, was interessant oder möglich erscheint, ist in der Praxis sinnvoll, und in Konzernen sind auch internationale Regelungen und Konzepte zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Compliance-Verstößen und ggf. deren Verfolgung und Sanktionierung beraten wir seit vielen Jahren und sind erforderlichenfalls auch forensisch tätig.

### ${\bf Datenschutzrecht \mid IT\text{-}Sicherheitsrecht \mid IT\text{-}Regulatorik}$

Hinweisgebersysteme müssen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG betrieben werden. Dazu gehört eine dokumentierte Datenschutzfolgenabschätzung.

Auskunftsinteressen und Hinweisgeberschutz müssen im Einzelfall in einen Ausgleich gebracht werden. Unsere zertifizierten Datenschutzexperten helfen Ihnen, die Compliance des Hinweisgebersystems mit den Vorgaben des Datenschutzes in Einklang zu bringen.

### Verwaltungsrecht | Vergaberecht | Kommunalrecht | Baurecht

Die Aufgabenwahrnehmung der Behörden steht in einem besonderen öffentlichen Fokus, insbesondere bei Beschaffungsvorhaben und Bauprojekten der Öffentlichen Hand. Vermutungen von Gesetzesverstößen werden häufig bereits im Rahmen der Entscheidungsfindung geäußert und durch öffentliche Diskussionen, etwa in den politischen Gremien einer Kommune sowie den lokalen und sozialen Medien, forciert. Zum Schutz der Behörden einerseits sowie der Hinweisgeber andererseits ist daher die Einführung eines speziell auf die Aufgaben der Öffentlichen Hand zugeschnittenen Hinweisgebersystems besonders wichtig. Wir unterstützen Sie beim Aufbau entsprechender Systeme sowie deren Betreuung.

#### Bei uns weiß die eine Hand, was die andere tut.

Als partnergeführtes, ambitioniertes Anwaltsteam verbindet LLR. Rechtsanwälte die hohen Qualitätsmaßstäbe internationaler Wirtschaftskanzleien mit den Vorzügen einer kompakten, unabhängigen Einheit. Unternehmerische Denkweise und wirtschaftliches Grundverständnis stehen für eine lösungsorientierte Rechtsberatung. Die Kanzlei LLR. Rechtsanwälte ist Mitglied im Deutschen Institut für Compliance (DICO), wirkt maßgeblich an den dort entwickelten Standards mit und verfügt über Anwälte, die auf der Grundlage ihrer praktischen Erfahrung auch für eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Hochschulbetrieb zum Thema Compliance, Datenschutz und Arbeitsrecht stehen.

### Erfahrung macht den Anwalt.

Wir haben in den relevanten Bereichen aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit eine solche Vielzahl von Fallkonstellationen begleitet und gelöst, dass Sie hier auf unseren Erfahrungsvorsprung setzen können. Unsere Erfahrung und Knowhow sind, wie auch unsere wissenschaftliche Tätigkeit als an Hochschulen in diesem Fachbereich speziell Lehrende, Ihr Vorteil. Deshalb werden wir von vielen Unternehmen und Verbänden auch als Ombudsperson und Anlaufstelle für Whistleblower ausgewählt. Im Zusammenhang mit dem Thema Whistleblowing greifen wir auf ein gut aufgestelltes Team von Experten unserer Kanzlei mit verschiedenen Schwerpunkten zurück. Zudem steht uns ein großes Netzwerk von erfahrenen Kooperationspartnern zur Verfügung. Auch ist es für uns selbstverständlich, mit Partnern unserer Mandanten zu kooperieren.

Ohne Whistleblowing-System drohen Reputationsschäden, Bußgelder und persönliche Haftung. Diese Risiken sind vermeidbar! Fragen Sie uns.

## Überblick Whistleblowing- & Hinweisgebersysteme.

# Unsere Kompetenzen.

- Gesellschaftsrecht, speziell auch Corporate Governance und Anforderungen nach FISG, CSR, GWG und für CMS
- Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung
- Datenschutzrecht und IT-Recht
- Funktion als externe Ombudsleute / Vertrauensanwälte
- Ausgewiesene rechtliche Expertise bezogen auf die Haftung von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten
- Recht der öffentlichen Verwaltung, Vergaberecht, Kommunalrecht, Baurecht, Fördermittelrecht, Beihilferecht
- Langjährige Erfahrung im Bereich Hinweisgebersysteme und Compliance-Management-Systeme
- Erfahrung als Schlichter/Mediator
- Risikobewertung und Prozessführung im Rahmen von Compliance-Verstößen

# Unsere Angebot.

- Entwicklung, Implementierung und Optimierung von Whistleblowing- / Hinweisgebersystemen
- Einrichtung und Betreuung von Hinweisgebersystemen (Whistleblower-Hotline, Ombudsmann etc.) für Unternehmen, Verbände & Kommunen
- Abstimmung und Verhandlung mit den Mitbestimmungsgremien (z.B. Betriebsrat)
- Erstellung von Verhaltenskodizes und Compliance-Richtlinien
- Durchführung von Schulungen
- Beratung und Unterstützung bei dem Umgang mit Hinweisen
- Internal Investigation in Folge von Hinweisen

### Ihre Ansprechpartner.

### Prof. Dr. Stefan Siepelt

Rechtsanwalt, gf. Direktor des Instituts für Compli-



ance und Corporate Governance der Rheinischen Fachhochschule (RFH) Köln; Leiter des AK Aufsichtsrat und Compliance des Deutschen Instituts für Compliance (DICO) e.V.

### Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der



Fachhochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien in Köln

### Per Kristian Stöcker

Rechtsanwalt, zert. Datenschutzbeauftragter (ECPC,



Universität Maastricht / TÜV Nord) Lehrbeauftragter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in Heilbronn für Datenschutzrecht und Datensicherheit.

### Dr. Lasse Pütz

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Rheinischen



Fachhochschule (RFH) für Corporate Governance und Organhaftung und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) für Corporate Responsibility

# Bastian Gierling

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht



### Dr. Daniel Stille, LL.M.

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der



Fachhochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien in Köln, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)

# LLR.

**LLR Rechtsanwälte PartG mbB** Köln | Brüssel | Helsinki

Mevissenstraße 15 50668 Köln

Telefon: +49 221 55400-110 Telefax: +49 221 55400-190 E-Mail: whistleblowing@LLR.de

www.LLR.de